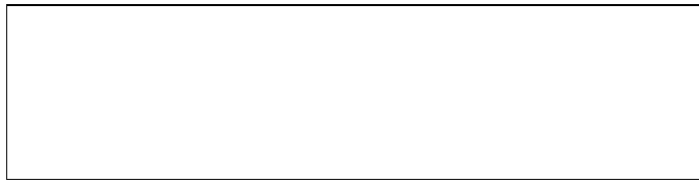




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
Katholische Theologie**

Vom 8. September 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Magisterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Magisterprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 9 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Magisterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 13 Magister-Zwischenprüfung
- § 14 Magister-Abschlussprüfung
- § 15 Magisterarbeit

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

4. Resultat der Magisterprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Magisterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Magister-Urkunde, Magister Diploma, Magister-Zeugnis, Magister Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen/ Vorleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Magisterprüfung

(1) ¹Theologie ist vom Standpunkt des Glaubens aus unternommene wissenschaftliche Reflexion der Rede von Gott. ²Der Magisterstudiengang Katholische Theologie soll im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse die dazu notwendigen Fachkenntnisse und Methoden vermitteln. ³Er umfasst in allen Studienphasen die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie. ⁴In der zweisemestrigen Basisphase wird in Fragestellungen und Methoden der einzelnen Fächer eingeführt. ⁵Die Aufbauphase umfasst vier Semester und ist zentralen Themen der Theologie in fächerübergreifenden Modulen gewidmet. ⁶In der dritten Phase wird die theologisch-wissenschaftliche Reflexion im Blick auf die einzelnen Fächer sowie das Gesamt der Theologie vertieft und mit der Abfassung der Magisterarbeit ein Schwerpunkt in einem theologischen Fach gebildet.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Magisterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des modularisierten Magisterstudiengangs Katholische Theologie. ²Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Magisterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) ¹Die Pflichtmodule P 8 bis P 17, mit Ausnahme des Pflichtmoduls P 11, werden im 2-Jahres-Turnus angeboten. ²Die dazugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen finden mindestens jährlich statt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Katholisch-Theologische Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Magisterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

§ 3 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Magisterstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen oder erfolgt fristgemäß.

(3) ¹Für das Studium sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. ²Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Beginn der Vertiefungsphase (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1) erfolgen. ³Er wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum), universitärer Prüfungszeugnisse oder gleichwertiger Nachweise erbracht. ⁴Werden Latinum und Graecum bereits zum Studienbeginn nachgewiesen, ist im Regelfall auch der Nachweis des Hebraicums erforderlich; andernfalls sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Die Fachstudienberatung wird zu Beginn (Eingangsberatung) und während des Studiums (Studienverlaufsberatung) für die Studierenden dringend empfohlen. ⁴Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Magisterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit zehn Semester. ²Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der in § 3 Abs. 3 genannten, notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden; die Entscheidung hierüber fällt der Prüfungsausschuss. ³Insgesamt sind höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

(3) ¹Dieser Magisterstudiengang ist in drei Phasen gegliedert: die Basis-, (erstes und zweites Fachsemester), die Aufbau-, (drittes bis sechstes Fachsemester) und die Vertiefungsphase (siebtes bis zehntes Fachsemester). ²Die Basis- und Aufbauphase bilden zusammen den Ersten Studienabschnitt; die Vertiefungsphase bildet den Zweiten Studienabschnitt. ³Der Erste Studienabschnitt ist erfolgreich absolviert, wenn alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und die für den Ersten Studienabschnitt erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erbracht ist. ⁴Über den erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts wird ein Transcript of Records im Sinne des § 22 Abs. 3 ausgestellt.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Magisterstudiengangs sind insgesamt 300 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar

1. 180 ECTS-Punkte im Ersten Studienabschnitt und
2. 120 ECTS-Punkte im Zweiten Studienabschnitt.

²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Magisterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Magisterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtmodule. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,

3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Kolloquien,
6. Lektürekurse.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Magisterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden. ⁴Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁵Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden nach der Anlage 2 ausschließlich Wahlpflichtmodulen zugeordnet.

(4) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Magisterprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 9

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen zu den beiden vorgenannten.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutge-

schrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen und bzw. oder Vorleistungen ab.

²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) ¹In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²In Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, um an der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilzunehmen.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet; Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. ⁴Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in Satz 1 genannten Fristen entsprechend. ³Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

⁴Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 3 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁵Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁷Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁸Bei teilbaren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, mit Ausnahme der Magisterarbeit (§ 15), kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen in diesem Magisterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Magisterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 13

Magister-Zwischenprüfung

(1) Die Magister-Zwischenprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Magisterstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Magister-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das zweite Fachsemester vorgesehene und als Magister-Zwischenprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Magister-Zwischenprüfung im Sinne des Abs. 2 muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend.

(4) ¹Die in der Anlage 2/Spalte 12 für das zweite Fachsemester vorgesehene und als Magister-Zwischenprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(5) ¹Die Magister-Zwischenprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im Rahmen der nach § 13 Abs. 4 zulässigen Wiederholungsmöglichkeit nicht erfolgreich abgelegt wird.

²Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend. ³§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14 Magister-Abschlussprüfung

(1) Die Magister-Abschlussprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit (§ 15) und
2. den Fachprüfungen (Abs. 2).

(2) Fachprüfungen sind die in der Anlage 2/Spalte 12 als Magister-Fachprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen.

(3) ¹Jede Fachprüfung im Sinne des Abs. 2 kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(4) Die Magister-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(5) Für die Gewichtung der Magisterarbeit und der Fachprüfungen bei der Berechnung der Endnote gilt § 21 Satz 2.

§ 15 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Modulprüfung.

(2) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Magisterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Magisterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Magisterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Magisterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die in der Mitte der Vorlesungszeit ihres vorletzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Magisterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Magisterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die schriftliche Ausarbeitung der Magisterarbeit erstreckt sich über einen Zeitraum von 26 Wochen. ²Für die Magisterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Magisterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Magisterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Magisterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Magisterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Magisterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Magisterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im beliebigen Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Prüfungsformen

§ 16

Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Magisterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bekannt zu geben.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prü-

fung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- (1) ¹Eine Seminararbeit oder Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²§ 15 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Ein Referat oder Kurzreferat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat oder Kurzreferat kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (3) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.
- (4) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.
- (5) Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik zusammen.
- (6) Ein Essay ist eine schriftliche Ausarbeitung wissenschaftlicher Überlegungen in knapper, anspruchsvoller, zugespitzter Form, die Beurteilungsvermögen wissenschaftlicher Positionen beweisen soll, ohne Anspruch auf vollständige Darstellung in allen Details.
- (7) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Magisterprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit bestanden sein.
- (2) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magister-Zwischenprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters
1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
 2. die erforderliche Anzahl an 300 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Magisterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Magister-Zwischenprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Magisterprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Magisterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bildung der Endnote

¹Ist die Magisterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Hierbei gehen die Modulnote der Magisterarbeit (§ 15) und die Modulnoten der Fachprüfungen (§ 14 Abs. 2) in die Endnote mit 60 Prozent ein; die übrigen Modulnoten gehen mit 40 Prozent in die Endnote ein. ³Werden in der Magisterprüfung mehr als 300 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlichen

300 ECTS-Punkte berücksichtigt. ⁴Erforderlich für das Bestehen der Magisterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁵Werden Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁶Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁷Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig 300 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 300 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Magister-Urkunde, Magister Diploma, Magister-Zeugnis, Magister Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Studierende eine Magister-Urkunde in deutscher Sprache und ein Magister Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Magister-Urkunde und dem Magister Diploma erhält die oder der Studierende das Magister-Zeugnis in deutscher Sprache und das Magister Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Magister-Urkunde und des Magister Diploma. ²In das Magister-Zeugnis und das Magister Certificate sind das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Magisterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Magisterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Magisterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Magister-Urkunde und das Magister Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Magister-Zeugnis und das Magister Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Magister-Urkunde, Magister Diploma, Magister-Zeugnis, Magister Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Magister-Urkunde, eines Magister Diploma, eines Magister-Zeugnisses, eines Magister Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Magister-Urkunde, das unrichtige Magister Diploma, das unrichtige Magister-Zeugnis, das unrichtige Magister Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Magister-Urkunde, ein korrektes Magister Diploma, ein korrektes Magister-Zeugnis, ein korrektes Magister Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Magister-Zeugnisses und des Magister Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt.

³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre.

⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Magisterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Magisterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 15 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 15 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Magisterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) ¹Der Erzbischof von München und Freising oder eine von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihm bestellter Vertreter kann an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn bzw. als Zuhörer teilnehmen. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt dazu rechtzeitig ein.

(6) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Magisterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Magisterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Magisterstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, namentlich

- a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
- b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
- c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
- d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und
- f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein

Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere propädeutischer Lehrveranstaltungen und in dieser Prüfungs- und Studienordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Magisterstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Magisterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Magisterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Magisterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder

2. von einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom

5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Magister-Urkunde, des Magister Diploma, des Magister-Zeugnisses, des Magister Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. August 2010, Nr. C/2-H2434.1.LMU-9d/20294, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. September 2010, Nr. I.3-H/776/10.

München, den 8. September 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. September 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. September 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. September 2010.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
10 Magisterstudiengang: Katholische Theologie (Magistra Theologiae/ Magister Theologiae, Mag. Theol.)																	300
1. Fachsemester																	
	keine	P	P 1 / I	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	WS												
		P	P 1.1		WS	keine	Einleitung in das Alte Testament - Grundlegung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Übung zum Verständnis biblischer Texte 1	Übung	1								(1,5)
	keine	P	P 2 / I	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	WS												
(1.)		P	P 2.1		WS	keine	Einführung in die Geschichte des Antiken Christentums	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 3 / I	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	WS												
(1.)		P	P 3.1		WS	keine	Einführung in die Dogmatik	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 4 / I	Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht	WS												
(1.)		P	P 4.1		WS	keine	Einführung in die Religionspädagogik	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 4.2		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 10-15 Minuten	Benotung		beliebig	1,5

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 5 / I	Einführung in die christliche Philosophie	WS												
		P	P 5.1		WS	keine	Erkenntnistheorie	Vorlesung	2								(3)
(1.)		P	P 5.2		WS	keine	Geschichte der Philosophie	Übung	2	keine	VL	Kurzreferat oder Übungsaufgaben	15-20 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(3)
	keine	P	P 6 / I	Basiskompetenz wissenschaftliches Arbeiten	WS												
(1.)		P	P 6.1		WS	keine	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Grundlagen der Theologie	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
	keine	P	P 7	Berufsqualifikation	WS												
(1.)		P	P 7.1		WS und SS	keine	Medien und Informationsvermittlung	Übung	2	keine	MTP	Übungsaufgaben	6.000 - max 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(1.)		P	P 7.2		WS	keine	Kommunikation und Führungstechniken	Übung	2	keine	MTP	Übungsaufgaben	6.000 - max 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester																	
(2.)	vgl. P 1 / I	P	P 1 / II	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	SS					keine	MP	(Klausur oder mündliche Prüfung) und (Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(120 Minuten oder 15-30 Minuten) und (20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15 = 3+1,5 +1,5+3 +1,5+1,5 +3
		P	P 1.3		SS	keine	Einleitung in das Alte Testament - Vertiefung	Vorlesung	1								(1,5)
		P	P 1.4		SS	keine	Einleitung in das Neue Testament - Grundlegung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.5		SS	keine	Einleitung in das Neue Testament - Vertiefung	Vorlesung	1								(1,5)
		P	P 1.6		SS	keine	Übung zum Verständnis biblischer Texte 2	Übung	1								(1,5)
		P	P 1.7		SS	keine	Einführung in die Methoden der Exegese	Seminar	2								(3)
	vgl. P 2 / I	P	P 2 / II	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	SS												
(2.)		P	P 2.2		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 3 / I	P	P 3 / II	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	SS												
/		P	P 3.2		SS	keine	Einführung in die Fundamentaltheologie	Vorlesung	2	keine	MTP, Mag-ZwP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		P	P 3.3		SS	keine	Einführung in die Moralthologie	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 10-15 Minuten	Benotung		beliebig	1,5
(2.)		P	P 3.4		SS	keine	Einführung in die Sozialethik	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 10-15 Minuten	Benotung		beliebig	1,5
	vgl. P 4 / I	P	P 4 / II	Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht	SS												
(2.)		P	P 4.3		SS	keine	Einführung in die Pastoraltheologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		P	P 4.4		SS	keine	Einführung in die Liturgiewissenschaft	Seminar	1	keine	MTP	Übungsaufgaben oder Seminararbeit oder Klausur	15.000 - max. 20.000 Zeichen oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen oder 45 Minuten	Benotung		beliebig	1,5
(2.)	vgl. P 5 / I	P	P 5 / II	Einführung in die christliche Philosophie	SS					erfolgreiche Teilnahme an P 5.2	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	9 = 3+3+3
		P	P 5.3		SS	keine	Metaphysik	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 6 / I	P	P 6 / II	Basiskompetenz wissenschaftliches Arbeiten	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 6.2.1 und P 6.2.2 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(2.)		WP	P 6.2.1		SS	keine	Historische Quellen 1	Lektürekurs	2	keine	MTP	Übungsaufgaben	6.000 - max 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(2.)		WP	P 6.2.2		SS	keine	Historische Quellen 2	Lektürekurs	2	keine	MTP	Übungsaufgaben	6.000 - max 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
3. Fachsemester																	
	keine	P	P 8 / I	Mensch und Schöpfung	WS												
		P	P 8.1		WS	keine	Zentrale alttestamentliche Texte zu Schöpfung und Anthropologie	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 9	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	P 9.1		WS	keine	Gottesvolk - Gemeinde - Amt - Sakrament im Frühchristentum	Vorlesung	2								(3)
		P	P 9.2		WS	keine	Ekklesiologie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 9.3		WS	keine	Ekklesiologie aus fundamentaltheologischer Perspektive	Vorlesung	2								(3)
		P	P 9.4		WS	keine	Die Feier der Eucharistie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 9.5		WS	keine	Verfassungsrecht	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	P	P 10	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 10.1		WS	keine	Einführung in den Religionsunterricht	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		WS	keine	Einzelseelsorge in kritischen Lebenssituationen	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.3		WS	keine	Handlungsfelder christlicher Sozialethik	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 11 / I	Theologische Schwerpunktbildung I	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 11.1.1 bis P 11.1.5 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(3.)		WP	P 11.1.1		WS	keine	Seminar Dogmatik und ökumenische Theologie 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 11.1.2		WS	keine	Seminar Fundamentaltheologie 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 11.1.3		WS	keine	Seminar Moralthologie 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	P 11.1.4		WS	keine	Seminar Sozialethik 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 11.1.5		WS	keine	Seminar Philosophie 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
4. Fachsemester																	
(4.)	vgl. P 8 / I	P	P 8 / II	Mensch und Schöpfung	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	12 = 3+3+3+3
		P	P 8.2		SS	keine	Schöpfung, Geschöpf und Schöpfer im Spiegel des christlichen Dogmas	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.3		SS	keine	Handeln in Verantwortung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.4		SS	keine	Philosophische Anthropologie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 11 / I	P	P 11 / II	Theologische Schwerpunktbildung I	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 11.2.1 und P 11.2.2 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(4.)		WP	P 11.2.1		SS	keine	Seminar Altes Testament 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	P 11.2.2		SS	keine	Seminar Neues Testament 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 11.3.1 und P 11.3.2 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(4.)		WP	P 11.3.1		SS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Altertums 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	P 11.3.2		SS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 1	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	P	P 12	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	P 12.1		SS	keine	Die Feier der Sakramente	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.2		SS	keine	Verkündigungs- und Heiligungsdienst (Sakramente der christlichen Initiation)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.3		SS	keine	Gemeindepastoral	Vorlesung	1								(1,5)
		P	P 12.4		SS	keine	Katechese	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.5		SS	keine	Lebensbezüge der Dogmatik	Übung	1								(1,5)
		P	P 12.6		SS	keine	Ritus, Recht und Ethik im Alten Testament	Vorlesung	2								(3)
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 13 / I	Gotteslehre	WS												
		P	P 13.1		WS	keine	Theologische Profile neutestamentlicher Schriften	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 14 / I	Jesus Christus und die Gottesherrschaft	WS												
		P	P 14.1		WS	keine	Alttestamentlich-frühjüdische Hintergründe und Voraussetzungen der Christologie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 14.2		WS	keine	Jesus von Nazareth	Vorlesung	2								(3)
		P	P 14.3		WS	keine	Christologie: Die Lehre über Christus, den Erlöser und die Erlösung	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(5.)	keine	P	P 15	Wege christlichen Denkens und Lebens	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	P 15.1		WS	keine	Leben und Denken der Theologen des antiken Christentums	Vorlesung	2									(3)
		P	P 15.2		WS	keine	Mittelalter und Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung	Vorlesung	2									(3)
		P	P 15.3		WS	keine	Formen und Gestalten moralischer Verbindlichkeit	Vorlesung	2									(3)
	keine	P	P 16 / I	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	WS													
		P	P 16.1		WS	keine	Ethik	Vorlesung	2									(3)
		P	P 16.2		WS	keine	Heiligungsdienst (ohne Initiationssakramente und Eherecht)	Vorlesung	2									(3)
		P	P 16.3		WS	keine	Christliche Wirtschaftsethik	Vorlesung	2									(3)
6. Fachsemester																		
(6.)	vgl. P 13 / I	P	P 13 / II	Gotteslehre	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	12 = 3+3+3 +3	
		P	P 13.2		SS	keine	Gottesbilder im Alten Testament	Vorlesung	2									(3)
		P	P 13.3		SS	keine	Philosophische Gotteslehre	Vorlesung	2									(3)
		P	P 13.4		SS	keine	Trinitätslehre	Vorlesung	2									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	vgl. P 14 / I	P	P 14 / II	Jesus Christus und die Gottesherrschaft	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	15 = 3+3+3 +3+3
		P	P 14.4		SS	keine	Dogmen- und Konzilsgeschichte des antiken Christentums	Vorlesung	2								(3)
		P	P 14.5		SS	keine	Gnadenlehre: Gottes Heilszuwendung	Vorlesung	2								(3)
(6.)	vgl. P 16 / I	P	P 16 / II	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	12 = 3+3+3 +3
		P	P 16.4		SS	keine	Persönlichkeits-, Lebens-, Beziehungsethik und Menschenrechte	Vorlesung	2								(3)
(6.)	keine	P	P 17	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 17.1		SS	keine	Die Religion als philosophisches Problem	Vorlesung	2								(3)
		P	P 17.2		SS	keine	Der jüdische Kontext Jesu und der frühen Christen: Wurzeln - Entwicklungen - Konflikte	Vorlesung	2								(3)
		P	P 17.3		SS	keine	Theologie der Religionen	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	P	P 18	Theologische Schwerpunktbildung II	SS					keine	MP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 18.0.1 bis P 18.0.4 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
		WP	P 18.0.1		SS	keine	Seminar Liturgiewissenschaft 1	Seminar	2								(3)
		WP	P 18.0.2		SS	keine	Seminar Kirchenrecht 1	Seminar	2								(3)
		WP	P 18.0.3		SS	keine	Seminar Pastoraltheologie 1	Seminar	2								(3)
		WP	P 18.0.4		SS	keine	Seminar Religionspädagogik 1	Seminar	2								(3)
7. Fachsemester																	
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 19 / I	Vertiefung im Bereich der Biblischen Theologie	WS												
		P	P 19.1		WS	keine	Vertiefungsvorlesung Altes Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	P 19.2		WS	keine	Exegese oder Theologie einer neutestamentlichen Schrift oder Schriften- gruppe aus der Erzählliteratur	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 20 / I	Vertiefung im Bereich der Historischen Theologie	WS												
		P	P 20.1		WS	keine	Aspekte des Antiken Christentums	Vorlesung	2								(3)
		P	P 20.2		WS	keine	Spezielle Themen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Christentums-geschichte	Vorlesung	2								(3)
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 21 / I	Vertiefung in Fundamentaltheologie und Philosophie	WS												
		P	P 21.1		WS	keine	Gottesbilder und Transzendenzvorstellungen in den Religionen	Vorlesung	1								(1,5)
		P	P 21.2		WS	keine	Offenbarung	Vorlesung	1								(1,5)
		P	P 21.3		WS	keine	Grenzfragen von Theologie und Philosophie	Vorlesung	2								(3)
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 22 / I	Vertiefung im Bereich Christliche Ethik	WS												
		P	P 22.1		WS	keine	Verantwortung für das menschliche Leben (Spezielle Moral 1)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 22.2		WS	keine	Aktuelle Probleme der Sozialethik	Vorlesung	1								(1,5)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 23 / I	Theologische Schwerpunktbildung III	WS												
(7.)		P	P 23.1		WS	keine	Theologisches Kolloquium 1	Kolloquium	1	keine	MTP	Übungsaufgaben oder Kurzreferat	3.000 - max. 6.000 Zeichen oder 10-15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	1,5
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 23.2.1 bis P 23.2.8 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(7.)		WP	P 23.2.1		WS	keine	Seminar Altes Testament 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(7.)		WP	P 23.2.2		WS	keine	Seminar Neues Testament 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(7.)		WP	P 23.2.3		WS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Altertums 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(7.)		WP	P 23.2.4		WS	keine	Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)		WP	P 23.2.5		WS	keine	Seminar Liturgiewissenschaft 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(7.)		WP	P 23.2.6		WS	keine	Seminar Kirchenrecht 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(7.)		WP	P 23.2.7		WS	keine	Seminar Pastoraltheologie 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(7.)		WP	P 23.2.8		WS	keine	Seminar Religionspädagogik 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 24 / I	Interdisziplinäres Modul	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 24.1.1 bis P 24.1.14 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(7.)		WP	P 24.1.1		WS	keine	Humanwissenschaften und Theologie	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)		WP	P 24.1.2		WS	keine	Lektüre zur antiken Mythologie	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.3		WS	keine	Basisvorlesung Lateinische Literatur II	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.4		WS	keine	Geschichte und Religion des Alten Orients I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.5		WS	keine	Geschichte und Religion des Alten Orients II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.6		WS	keine	Religionen Indiens und Tibets 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Thesenpapier	60-90 Minuten oder 10.000 - max. 15.000 Zeichen oder 10 Minuten oder 3.000 - max. 9.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.7		WS	keine	Einführung in die Indologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Thesenpapier	60-90 Minuten oder 10.000 - max. 15.000 Zeichen oder 10 Minuten oder 3.000 - max. 9.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.8		WS	keine	Beispiele zu interdisziplinären Forschungsansätzen und aktuellen Themen 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Essay oder wissenschaftliches Protokoll	30-90 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)		WP	P 24.1.9		WS	keine	Einführung in die Rechtswissenschaft	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.10		WS	keine	Rechtsgeschichte	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.11		WS	keine	Biologie für Nebenfächer 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.12		WS	keine	Seminar in der Biologie: Ökologie	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.13		WS	keine	Das Griechische Epos	Vorlesung	2	keine	MTP	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(7.)		WP	P 24.1.14		WS	keine	Das Griechische Drama	Vorlesung	2	keine	MTP	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
8. Fachsemester																	
(8.)	vgl. P 19 / I	P	P 19 / II	Vertiefung im Bereich der Biblischen Theologie	SS					keine	MP, Mag-FP	(2 mündliche Prüfungen) oder (Klausur und mündliche Prüfung) oder (2 Klausuren)	(je 15-30 Minuten) oder (120 Minuten und 15-30 Minuten) oder (je 120 Minuten)	Benotung		beliebig	12 = 3+3+3+3
		P	P 19.3		SS	keine	Spezialvorlesung Altes Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	P 19.4		SS	keine	Exegese oder Theologie einer neutestamentlichen Schrift oder Schriftengruppe aus der Briefliteratur	Vorlesung	2								(3)
(8.)	vgl. P 20 / I	P	P 20 / II	Vertiefung im Bereich der Historischen Theologie	SS					keine	MP, Mag-FP	(2 mündliche Prüfungen) oder (Klausur und mündliche Prüfung) oder (2 Klausuren)	(je 15-30 Minuten) oder (120 Minuten und 15-30 Minuten) oder (je 120 Minuten)	Benotung		beliebig	9 = 3+3+3
		P	P 20.3		SS	keine	Kirche und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	vgl. P 21 / I	P	P 21 / II	Vertiefung in Fundamentaltheologie und Philosophie	SS					keine	MP, Mag-FP	(2 mündliche Prüfungen) oder (Klausur und mündliche Prüfung) oder (2 Klausuren)	(je 15-30 Minuten) oder (120 Minuten und 15-30 Minuten) oder (je 120 Minuten)	Benotung		beliebig	12 = 1,5+1,5 +3+3+3
		P	P 21.4		SS	keine	Glaube und Vernunft	Vorlesung	2								(3)
		P	P 21.5		SS	keine	Texte und Themen zu philosophisch-theologischen Fragen	Übung	2								(3)
(8.)	vgl. P 22 / I	P	P 22 / II	Vertiefung im Bereich Christliche Ethik	SS					keine	MP, Mag-FP	(2 mündliche Prüfungen) oder (Klausur und mündliche Prüfung) oder (2 Klausuren)	(je 15-30 Minuten) oder (120 Minuten und 15-30 Minuten) oder (je 120 Minuten)	Benotung		beliebig	12 = 3+1,5 +3+1,5+3
		P	P 22.3		SS	keine	Beziehungsethik: Liebe, Sexualität und Lebensgemeinschaften (Spezielle Moral 2)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 22.4		SS	keine	Aktuelle Themen der Moralthologie	Übung	1								(1,5)
		P	P 22.5		SS	keine	Umwelt- und Entwicklungsethik	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 23 / I	P	P 23 / II	Theologische Schwerpunktbildung III	SS												
(8.)		P	P 23.3		SS	keine	Theologisches Kolloquium 2	Kolloquium	1	keine	MTP	Übungsaufgaben oder Kurzreferat	3.000 - max. 6.000 Zeichen oder 10-15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	1,5
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 23.4.1 bis P 23.4.5 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(8.)		WP	P 23.4.1		SS	keine	Seminar Dogmatik und ökumenische Theologie 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(8.)		WP	P 23.4.2		SS	keine	Seminar Fundamentalthologie 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(8.)		WP	P 23.4.3		SS	keine	Seminar Moraltheologie 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(8.)		WP	P 23.4.4		SS	keine	Seminar Sozialethik 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaft- liches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)		WP	P 23.4.5		SS	keine	Seminar Philosophie 2	Seminar	2	keine	MTP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000 - max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
	vgl. P 24 / I	P	P 24 / II	Interdisziplinäres Modul	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 24.2.1 bis P 24.2.14 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(8.)		WP	P 24.2.1		SS	keine	Lektüre zur biblischen Tradition	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.2		SS	keine	Basisvorlesung Lateinische Literatur I	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.3		SS	keine	Schrifttum des Alten Orients I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.4		SS	keine	Schrifttum des Alten Orients II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.5		SS	keine	Religionen Indiens und Tibets 2	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Thesenpapier	60-90 Minuten oder 10.000 - max. 15.000 Zeichen oder 10 Minuten oder 3.000 - max. 9.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)		WP	P 24.2.6		SS	keine	Aufbauseminar Buddhismus	Proseminar	2	keine	MTP	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Thesenpapier	10.000 - max. 15.000 Zeichen oder 10-30 Minuten oder 3.000 - max. 9.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.7		SS	keine	Kulturen und Geschichten Indiens 2	Proseminar	2	keine	MTP	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Thesenpapier	10.000 - max. 15.000 Zeichen oder 10-30 Minuten oder 3.000 - max. 9.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.8		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Essay oder wissenschaftliches Protokoll	30-90 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.9		SS	keine	Juristische Methodenlehre und Argumentation	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit	45-90 Minuten oder 15.000 - max. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.10		SS	keine	Grundlagen des Rechts	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit	45-90 Minuten oder 15.000 - max. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.11		SS	keine	Biologie für Nebenfächer 2	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.12		SS	keine	Seminar in der Biologie: Humanbiologie/Neurobiologie	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)		WP	P 24.2.13		SS	keine	Die Griechische Historiographie	Vorlesung	2	keine	MTP	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(8.)		WP	P 24.2.14		SS	keine	Die Griechische Philosophie und Rhetorik	Vorlesung	2	keine	MTP	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
9. Fachsemester																	
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 25 / I	Vertiefung im Bereich Dogmatik	WS												
		P	P 25.1		WS	keine	Klassische dogmatische Themen in kritischer Reflexion	Übung	2								(3)
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 26 / I	Vertiefung in Religionspädagogik und Pastoraltheologie	WS												
		P	P 26.1		WS	keine	Einführung in den Verkündigungsdienst	Vorlesung	2								(3)
		P	P 26.2		WS	keine	Homiletische Übungen - Einführung in den Verkündigungsdienst	Übung	1								(1,5)
		P	P 26.3		WS	keine	Sakramentenpastoral	Vorlesung	1								(1,5)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 27 / I	Vertiefung in Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft	WS												
		P	P 27.1		WS	keine	Eherecht	Vorlesung	2								(3)
		P	P 27.2		WS	keine	Liturgie im Rhythmus der Zeit	Vorlesung	2								(3)
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6	P	P 28 / I	Theologische Abschlussarbeit	WS												
		P	P 28.1 / I		WS	keine	Magisterarbeit	Magisterarbeit									(15)
10. Fachsemester																	
(10.)	vgl. P 25 / I	P	P 25 / II	Vertiefung im Bereich Dogmatik	SS					keine	MP, Mag-FP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	9 = 3+3+3
		P	P 25.2		SS	keine	Dogmatische Themen in der gegenwärtigen Diskussion	Übung	2								(3)
		P	P 25.3		SS	keine	Aktuelle Fragen zur Ökumene	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(10.)	vgl. P 26 / I	P	P 26 / II	Vertiefung in Religionspädagogik und Pastoraltheologie	SS					keine	MP, Mag-FP	(2 mündliche Prüfungen) oder (Klausur und mündliche Prüfung) oder (2 Klausuren)	(je 15-30 Minuten) oder (120 Minuten und 15-30 Minuten) oder (je 120 Minuten)	Benotung		beliebig	12 = 3+1,5 +1,5+3+3	
		P	P 26.4		SS	keine	Erwachsenenbildung und Jugendarbeit	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 26.5		SS	keine	Ausgewählte Fragen der Gemeinde- und Kategorialseelsorge	Vorlesung	2									(3)
(10.)	vgl. P 27 / I	P	P 27 / II	Vertiefung in Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft	SS					keine	MP, Mag-FP	(2 mündliche Prüfungen) oder (Klausur und mündliche Prüfung) oder (2 Klausuren)	(je 15-30 Minuten) oder (120 Minuten und 15-30 Minuten) oder (je 120 Minuten)	Benotung		beliebig	9 = 3+3 +1,5+1,5	
		P	P 27.3		SS	keine	Staatskirchenrecht	Vorlesung	1									(1,5)
		P	P 27.4		SS	keine	Zur Theologie und Anthropologie der Liturgie	Vorlesung	1									(1,5)
(10.)	vgl. P 28 / I	P	P 28 / II	Theologische Abschlussarbeit	SS					keine	MP, MagA	Magisterarbeit	26 Wochen, 120.000 - max. 240.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	30 = 15+15	
		P	P 28.1 / II		SS	vgl. P 28.1 / I	Magisterarbeit	Magisterarbeit										(15)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Magister-Zwischenprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / VL = Vorleistung / Mag-ZwP = Magister-Zwischenprüfung / MagA = Magisterarbeit / Mag-FP = Magister-Fachprüfung																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für diejenige Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die zugleich die Magister-Zwischenprüfung bildet, gelten die speziellen Regeln der Magister-Zwischenprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle